

Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Rennes und Mulhouse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 134/09)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, die im Linienflugverkehr zwischen Rennes (Saint-Jacques) und Basel-Mulhouse auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 52 vom 2. März 2006 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden in Bezug auf die Mindestfrequenzen (Abschnitt 2) wie folgt geändert:

„An 220 Tagen im Jahr außer Feiertagen sind von Montag bis Donnerstag mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich durchzuführen, und zwar morgens und abends, sowie ein Hin- und Rückflug am Freitagabend.“
